



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 13. Juli 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten- Pauschbeträge sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

GZ IV C 8 - S 2286/19/10001 :007
DOK 2020/0628732

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfes, zu dem wir trotz der Kürze der Einlassungsfrist gern eine Stellungnahme zusenden.

Der Bundesverband Lohnsteuervereine e. V. begrüßt die vorgesehene deutliche Anhebung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung. Die Verdopplung erscheint auf den ersten Blick als weitreichende Anhebung. Weil die geltenden Werte seit 1975 unverändert blieben, entspricht die vorgesehene Änderung einer durchschnittlichen Anpassung von 1,5 Prozent pro Kalenderjahr. Damit wird deutlich, dass die vorgesehenen Werte erforderlich sind und eine zukünftige regelmäßige Überprüfung nicht entbehrlich machen. Zwar ist dieser nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht rechtlich geboten, weil anstelle der Pauschale höhere Aufwendungen nachgewiesen und berücksichtigt werden können. Wenn die Pauschalen jedoch die Funktion als Vereinfachungsregelung erfüllen sollen, ist eine regelmäßige Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse notwendig.

Artikel 1

Nummer 1 - § 33 Absatz 2a (neu) - Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Der unter Nummer 1 vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen H 33.1 - 33.4 der EStR (Abschnitt Fahrtkosten behinderter Menschen; 3.000 km x 030 Euro). Somit ergibt sich für die betreffenden Personen keine Änderung.

Der unter Nummer 2 vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 4 500 Euro entspricht dem bisherigen Höchstbetrag von 15.000 km. Weil der Abzug in diesen Fällen bisher nur beim Nachweis der entsprechenden Fahrten gewährt wird, dürfte sich für viele Berechtigte ein höherer Abzug und insbesondere aufgrund des Wegfalls des Nachweises der durchgeführten Fahrten eine deutliche Vereinfachung ergeben. Der BVL begrüßt diese Regelung.

Nummer 2 Buchst. a und b - § 33b Absatz 2,3 - Pauschbeträge für behinderungsbedingten Mehraufwand

Zur Verdoppelung der Pauschbeträge verweisen wir auf die grundsätzliche Einschätzung zu Beginn unserer Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass Pauschbeträge bereits bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 unabhängig von den bisherigen zusätzlichen Voraussetzungen gewährt werden. Die Gewährung von Pauschbeträgen unabhängig vom Vorliegen beispielsweise einer Einbuße der körperlichen Beweglichkeit ist sachgerecht und berücksichtigt, dass auch psychische Erkrankungen und andere Beeinträchtigungen zu Mehraufwand bei den „gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ im Sinne des § 33b Abs. 1 Satz 1 EStG führen. Die vorgesehene Änderung und die Anpassung an die Systematik im Sozialrecht entsprechen Forderungen des BVL.

Nummer 2 Buchst. c - § 33b Absatz 5 - Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags

Vorschlag zur Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten

Nach geltendem Recht kann ein Behindertenpauschbetrag vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird (§ 33b Abs. 5 EStG). Der BVL schlägt eine Erweiterung dahingehend vor, dass ein Pauschbetrag der Eltern auch von deren Kindern geltend gemacht werden kann, wenn sie ihre Eltern persönlich betreuen.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen und sittlichen Verpflichtung liegen die Voraussetzungen zum Abzug außergewöhnlicher Belastungen grundsätzlich vor. Tatsächlich bedürfen insbesondere ältere Menschen mit behinderungsbedingten Beeinträchtigungen häufig der Unterstützung von Angehörigen, die in der Regel von den Kindern wahrgenommen wird. Die Übertragungsmöglichkeit eines zustehenden Behinderten-Pauschbetrages von einem oder beiden Elternteilen auf ein Kind, wenn der Pauschbetrag vom Elternteil nicht selbst in Anspruch genommen wird, würde den Nachweis der dem Kind entstehenden Aufwendungen entbehrlich machen und somit zu einer Steuervereinfachung führen.

Die vom Pflegepauschbetrag erfassten besonderen Sachverhalte werden dem genannten Anliegen nicht gerecht.

Fehlende Anpassung des Pflegepauschbetrages - § 33b Absatz 6 EStG

Der Pflegepauschbetrag kann anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Anspruch genommen werden, wenn die pflegebedürftige Person hilflos ist, sodass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (Nachweis insbesondere durch Kennzeichen H bzw. Pflegegrad 4 oder 5). Die Voraussetzungen entsprechen denen für den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag.

Die Pflegeperson, in der Regel ein Angehöriger, kann unter diesen Voraussetzungen den Pflegepauschbetrag erhalten, wenn die Pflege unentgeltlich und in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in der eigenen Wohnung persönlich durchgeführt wird.

Der Pflegepauschbetrag wurde seit Einführung dieser gesetzlichen Regelung mit dem Einkommensteuergesetz 1990 nicht angepasst. Aus diesem Grund sollte dieser Pauschbetrag ebenfalls erhöht werden. Neben der steuerlichen Entlastung würde eine Anhebung auch zur stärkeren Wertschätzung persönlicher Pflege beitragen, die sehr häufig von weiblichen Angehörigen übernommen wird.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer